

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. September 2026

966. Teilrevision des Sprachengesetzes (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 12. Juni 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG, SR 441.1) eingeladen.

Hintergrund der Vernehmlassung ist die im erläuternden Bericht dargestellte Entwicklung in einzelnen Kantonen, welche den Unterricht in einer zweiten Landessprache auf der Primarstufe infrage stellt. Die Vernehmlassung dient dazu, zwei Varianten für eine Ergänzung von Art. 15 SpG zur Diskussion zu stellen, um die Harmonisierung des Sprachenunterrichts in der obligatorischen Schule und damit die Stellung einer zweiten Landessprache sicherzustellen. Die Vernehmlassung für eine Änderung des SpG hat vorsorglichen Charakter. Sie dient dazu, rechtzeitig verschiedene Lösungsvarianten zu prüfen. Sollten die Kantone ihre bestehenden Sprachenstrategien weiterhin umsetzen und auf abweichende Entscheide dazu verzichten, ist eine Änderung des SpG nicht notwendig. In diesem Fall würde der Bundesrat davon absehen, den eidgenössischen Räten eine Änderung zu beantragen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an stabsstelledirektion@bak.admin.ch):

Mit Schreiben vom 12. Juni 2026 haben Sie uns eingeladen, uns zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG, SR 441.1) zu äussern, insbesondere zur Frage, welcher der beiden Varianten der Vorzug gegeben werden soll, falls eine Änderung des SpG notwendig werden sollte. Wir danken für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Situation im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich wird zurzeit Englisch ab dem dritten Schuljahr (HarmoS 5) und Französisch ab dem fünften Schuljahr (HarmoS 7) unterrichtet. Der Regierungsrat steht grundsätzlich hinter diesem Mo-

dell, das auf der nationalen Sprachenstrategie vom März 2004 beruht und der geltenden Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat, LS 410.31) entspricht.

Am 21. Mai 2017 wurde die kantonale Volksinitiative «Mehr Qualität – eine Fremdsprache an der Primarschule» mit über 60% der Stimmen deutlich abgelehnt. Die Initiative verlangte, dass an der Primarschule nur eine Fremdsprache unterrichtet wird.

Am 1. September 2025 hat der Kantonsrat mit 108 zu 64 Stimmen die Motion KR-Nr. 41/2025 betreffend Verschiebung des Einstiegs in den Französischunterricht auf die 1. Klasse der Sekundarstufe I überwiesen. Mit der Motion wird gefordert, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Französisch erst ab der ersten Sekundarschule und nicht schon ab der fünften Klasse der Primarschule unterrichtet wird. Der Regierungsrat erarbeitet derzeit eine Vorlage mit Bericht und Antrag.

2. Zurzeit kein Handlungsbedarf auf Bundesebene

Der Regierungsrat anerkennt sowohl die sprachenpolitische Verantwortung des Bundes für die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften in der Schweiz als auch das bildungspolitische Gebot der Harmonisierung im Hinblick auf die Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. Doch der vom Bundesrat beabsichtigte Eingriff in die kantonale Bildungshoheit durch die Änderung des SpG ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Dem Bund kommt nur im Falle des Scheiterns der kantonalen Koordinationsbemühungen eine subsidiäre Kompetenz zu. Die Kantone haben im Bereich der Harmonisierung von Strukturen und Zielen erfolgreich wichtige Schritte unternommen und führen diese weiter (siehe dazu Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren [EDK], Dritter interkantonaler Bilanzbericht über die Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte, edk.ch/de/die-edk/news/20260619).

Der Kanton Zürich setzt sich auf allen Ebenen der EDK zusammen mit den anderen Kantonen für die Umsetzung der nationalen Sprachenstrategie und der Harmonisierung der kantonalen Bildungssysteme ein.

Die Mitglieder der EDK haben im Herbst 2025 einstimmig eine Erklärung zur gesamtschweizerischen Koordination des Sprachenunterrichts verabschiedet. Diese hält fest, dass der Sprachenunterricht ein zentraler Bestandteil der obligatorischen Schule ist. Gleichzeitig wurde der Handlungsbedarf definiert. Zu diesem Zweck werden die Bildungsziele und die Lehrpläne überprüft und der Spielraum im Rahmen des HarmoS-Konkordats ausgelotet. Es wird geprüft, wie der Unterricht in

den Landessprachen verbessert werden kann. Dazu gehört beispielsweise die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen oder der Ausbau des Sprachaustauschs. Diese Überprüfung findet auf der Fachebene statt. Über die konkreten Massnahmen wird die EDK nach Abschluss der Arbeiten beschliessen und kommunizieren. Die EDK ist überzeugt, dass sie mit diesem Vorgehen gute, sprachregional abgestützte und pädagogisch fundierte Lösungen vorlegen kann.

3. Vorgeschlagene Varianten zur Änderung des Sprachengesetzes

Der Regierungsrat lehnt eine Anpassung des SpG aus den dargelegten föderalistischen Überlegungen zum aktuellen Zeitpunkt ab und setzt weiterhin auf eine interkantonale Lösung.

Einzig falls die eingeleiteten Massnahmen der EDK zu keinen Lösungen im Rahmen des HarmoS-Konkordats führen, soll mit der vorgeschlagenen Variante 2 eine Regelung auf Bundesebene erfolgen. Diese überlässt den Kantonen die ihnen zustehende Gestaltungsfreiheit.

Variante 1 lehnt der Regierungsrat ab, weil der Bund darin regeln möchte, dass Englisch als Fremdsprache unterrichtet wird und dass die Kompetenzen in der zweiten Landessprache und in Englisch gleichwertig sein sollen. Dabei handelt es sich um pädagogische Fragen, die nicht auf Ebene eines Bundesgesetzes geregelt werden sollten. Zudem regelt das SpG lediglich die Landessprachen (vgl. Titel und Art. 1 SpG). Da Englisch nicht zu den Landessprachen gehört, würde eine solche Regelung nicht in das SpG gehören.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli